



REGIONALVERBAND MITTLERER OBERRHEIN

Regionalplan Mittlerer Oberrhein

Teilfortschreibung Solarenergie

Kurzfassung

ENTWURF (Stand Februar 2025)

57 2137

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Einführung	3
Der Regionalplan Mittlerer Oberrhein	3
Die Teilfortschreibung Solarenergie	3
Grundlagen.....	3
Plangebiet.....	3
Planelemente	4
Beteiligungsverfahren	4
Wesentliche Inhalte	6
Kapitel 1.2.7 Grundsätze zur Entwicklung der Energieversorgung	6
Kapitel 4.2 Energieversorgung.....	6
Kapitel 4.2.1 Anlagen der Energieversorgung	6
Kapitel 4.2.3 Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen	6
Umweltbericht.....	7
Anhang: Bekanntmachung	8

Einführung

Der Regionalplan Mittlerer Oberrhein

Die Regionalplanung in Deutschland stimmt die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an den Raum aufeinander ab, löst Raumnutzungskonflikte und trifft Vorsorge für einzelne Funktionen und Nutzen des Raums. Die in Baden-Württemberg kommunal-verbandlich verfassten Regionalverbände sind Träger der Regionalplanung. Die demokratisch legitimierte Verbandsorgane beschließen den Regionalplan, der die Grundsätze der Bundesraumordnung sowie die Vorgaben des Landesentwicklungsplans und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg konkretisiert. Die Regionalplanung nimmt damit eine vermittelnde Stellung zwischen staatlicher Raumordnung und kommunaler Bauleitplanung ein.

Der Regionalplan legt die künftigen Anforderungen an den Raum rechtsverbindlich für einen mittelfristigen Planungshorizont von rund 15 Jahren fest und formt die im Raumordnungsgesetz (ROG), dem Landesentwicklungsplan (LEP BW 2002), dem Landesplanungsgesetz (LplG) und in fachlichen Entwicklungsplänen festgelegten Vorgaben räumlich und sachlich aus. Er stellt einen querschnittsorientierten koordinierenden Handlungsrahmen für die Bereiche Siedlung, Freiraum, Wirtschaft und Infrastruktur dar und formuliert verbindliche Vorgaben für die Bauleitplanung und die Träger raumbedeutsamer Vorhaben. Der Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 wird aktuell fortgeschrieben. Aufgrund der Planungsdauer einer Gesamtfortschreibung können einzelne Themen in Teilfortschreibungen separat behandelt werden.

Die Teilfortschreibung Solarenergie

Nach § 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG) sind die Träger der Regionalplanung aufgefordert, in den Regionalplänen mindestens 0,2 Prozent der Regionsfläche für die Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu sichern. Damit sollen die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien geschaffen und die gesetzlichen Klimaschutzziele erreicht werden können. Für die Region Mittlerer Oberrhein bedeutet das konkret die Sicherung von einer Fläche von 420 Hektar im Regionalplan.

Als erster Regionalverband in Baden-Württemberg hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein bereits

im Jahr 2006 einen Teilregionalplan für Photovoltaikanlagen aufgestellt und 2019 fortgeschrieben. Die derzeit gültige Teilfortschreibung Erneuerbare Energien des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2003 legt Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von regionalbedeutsamen Photovoltaik-Freiflächenanlagen fest. Die zwischenzeitlich geänderten Rahmenbedingungen führen zur notwendigen Aktualisierung des Kapitels im Rahmen einer Teilfortschreibung als Kapitel 1.2.7 Grundsätze zur Entwicklung der Energieversorgung und 4.2 Energieversorgung mit den Unterkapitel 4.2.1 Anlagen der Energieversorgung und 4.2.3 Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen. Die Kapitelbezeichnungen fügen sich in die Struktur der aktuell in Aufstellung befindlichen Gesamtfortschreibung des Regionalplans ein.

Am 23.02.2022 hat der Planungsausschuss des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein den Aufstellungsbeschluss für die Teilfortschreibung Solarenergie gefasst. Am 13.12.2023 hat der Planungsausschuss den Anhörungsentwurf und die Durchführung der Beteiligungsverfahren nach § 12 Abs. 2 und Abs. 3 LplG beschlossen. Am 22.01.2025 hat der Planungsausschuss den überarbeiteten Anhörungsentwurf und die erneute Durchführung der Beteiligungsverfahren nach § 12 Abs. 2 und Abs. 3 LplG beschlossen.

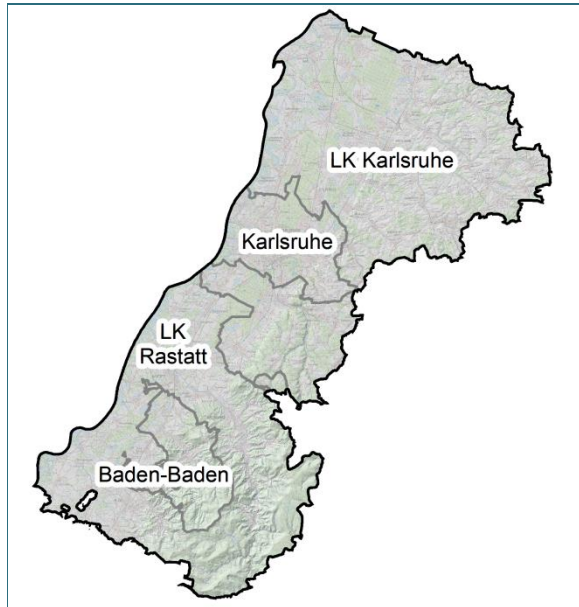
Nach Abschluss der Beteiligungsverfahren und der abschließenden Abwägung, wie mit den vorgebrachten Anregungen und Bedenken umzugehen ist, wird die Teilfortschreibung des Regionalplans von der Verbandversammlung als Satzung beschlossen und hat damit den Charakter einer Rechtsnorm. Er wird der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde nach § 13a Abs. 2 LplG angezeigt. Der Plan tritt nach Bekanntmachung der Anzeige im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg in Kraft, wenn die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde nicht innerhalb von drei Monaten nach Anzeige unter Gründen rechtliche Einwendungen erhoben hat.

Grundlagen

Plangebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Regionalplans Mittlerer Oberrhein umfasst die Landkreise Karlsruhe und Rastatt sowie die Stadtkreise Karlsruhe und Baden-Baden.

Die Region Mittlerer Oberrhein umfasst damit eine Fläche von 2.137 km² mit insgesamt 57 Städten und Gemeinden und zusammen etwa 1,06 Mio. Einwohner sowie 582.000 Erwerbstätige.



Das Plangebiet

Planelemente

Die Planaussagen unterscheiden sich in ihrer rechtlichen Verbindlichkeit erheblich. Sie sind als sogenannte Ziele und Grundsätze der Raumordnung qualifiziert. Am Rande des Textes vermerkt der Plan für jede einzelne Planaussage ihre Einstufung als Ziel (Z) oder Grundsatz (G).

Ziele der Raumordnung

Ziele (Z) sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Nachfolgende Träger der räumlichen oder fachlichen Planung sind an diese Entscheidung strikt gebunden und haben ihre Pläne oder Maßnahmen daran auszurichten bzw. diese Vorgaben strikt zu beachten.

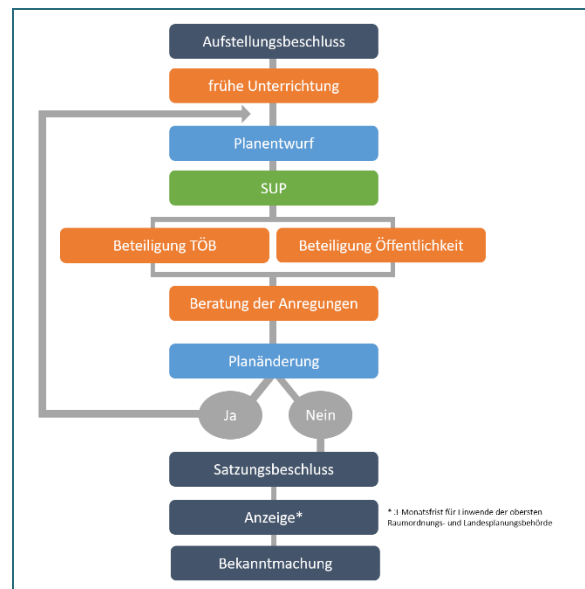
Grundsätze der Raumordnung

Dagegen besitzen die Grundsätze der Raumordnung eine geringere Bindungskraft für die nachgeordneten Entscheidungsträger. Grundsätze (G) sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Die nachgeordneten,

konkreteren Entscheidungsebenen müssen die Grundsätze berücksichtigen. Bei einer Abwägungsentscheidung, beispielsweise in einem Bebauungsplan, gehören die Grundsätze der Raumordnung zum Abwägungsmaterial. Der nachgeordnete Plangeber muss sich mit den Inhalten der Grundsätze beschäftigen, er darf aber, wenn und soweit er überwiegende Gründe besitzt, von ihnen abweichen und anderen öffentlichen Belangen ganz oder teilweise den Vorrang geben.

Beteiligungsverfahren

Nach dem Aufstellungsbeschluss hat die Verwaltung des Regionalverbands verschiedene Vorarbeiten durchgeführt. Auf dieser Basis wurde der Anhörungsentwurf für die Teilfortschreibung Solarenergie erarbeitet und der Umweltbericht erstellt. An die Entwurfsphase schließt sich die Anhörungsphase an.



Der Planungsablauf

Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen ist in § 9 ROG und § 12 LplG geregelt.

Der Planentwurf samt Begründung mit Umweltbericht und ggf. weitere zweckdienliche Unterlagen werden beim Regionalverband Mittlerer Oberrhein sowie beim Landkreis Rastatt, beim Landkreis Karlsruhe, beim Stadtkreis Karlsruhe sowie beim Stadtkreis Baden-Baden zur kostenlosen Einsichtnahme für Jedermann während der Sprechzeiten mindestens einen Monat lang (in deutscher Sprache) öffentlich ausgelegt. Im gleichen Zeitraum sind die Unterlagen auch unter www.region-karlsruhe.de abrufbar.

Über den Start der Öffentlichkeitsbeteiligung wird mindestens eine Woche vorher durch öffentliche

Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg sowie in den Bekanntmachungsorganen der oben genannten Stadt- und Landkreise informiert (in deutscher Sprache). Im Anhang finden Sie die aktuelle Bekanntmachung in deutscher Sprache.

Zum Planentwurf, dessen Begründung und dem Umweltbericht kann jeder Mensch gegenüber dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein während des Auslagezeitraums schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch unter ee@region-karlsruhe.de oder über die eigens eingerichtete Beteiligungsplattform (www.region-karlsruhe.de) Stellung nehmen.

Im Rahmen der grenzüberschreitenden Beteiligung können Stellungnahmen auch in französischer Sprache abgegeben werden.

Falls sich aus der Anhörung Änderungen im Planentwurf ergeben, wird dieser überarbeitet und eine erneute Anhörung zu den Änderungen durchgeführt. Der Regionalverband prüft die vorgebrachten Stellungnahmen und teilt das Ergebnis der Prüfung den Absendern mit.

Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen erhalten zudem eine schriftliche bzw. digitale Information vom Regionalverband über den Start der sogenannten „Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB)“ und die Modalitäten der Beteiligung (Art, Zeitraum, Unterlagen).

Wesentliche Inhalte

Kapitel 1.2.7 Grundsätze zur Entwicklung der Energieversorgung

Das Kapitel bildet die wesentlichen Leitlinien für die angestrebte Entwicklung der Energieversorgung in der Region Mittlerer Oberrhein und fügt sich so in den konzeptionellen Rahmen des ersten Kapitels der Gesamtfortschreibung des Regionalplans ein. Das Kapitel hat somit einen programmatischen Charakter und enthält keine zielförmigen und auch keine räumlich konkreten Festlegungen. Diese werden in den nachfolgenden Kapiteln bestimmt.

Kapitel 4.2 Energieversorgung

Das Kapitel trifft allgemein gültige Aussagen zur Energieversorgung und stellt in den Unterkapiteln konkretisierende Ziele und Grundsätze zur Wind- und Solarenergienutzung dar.

Kapitel 4.2.1 Anlagen der Energieversorgung

Das Kapitel beschreibt Grundsätze für die Errichtung der Anlagen zur Energieversorgung. Einen besonderen Stellenwert erhält die Nutzung geothermischer Ressourcen. Bei der Errichtung der Anlagen der Energieversorgung sollen vorbelastete Flächen bevorzugt genutzt werden. Die besten Standorte für die Solar- und Windenergienutzung werden als Vorranggebiete in den entsprechenden Unterkapiteln festgelegt.

Kapitel 4.2.3 Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen

Zur Identifizierung der am besten geeigneten Standorte für die Freiflächenphotovoltaiknutzung wurden im ersten Planungsschritt Ausschluss- und Konfliktkriterien angewandt. Als Grundlage für die Festlegung der Ausschluss- und Konfliktkriterien dienen entsprechende Fachgesetze, der geltende Regionalplan der Region Mittlerer Oberrhein, der Landschaftsrahmenplan der Region Mittlerer Oberrhein sowie der Gesamtfortschreibungsentwurf des Regionalplans in der Fassung der 1. Offenlage aus dem Jahr 2021 sowie weitere planerische Grundlagen. Die Kriterien wurden unterteilt in rechtlich-tatsächliche Ausschluss- sowie planerische Ausschluss-/Konfliktkriterien. Während rechtlich-tatsächliche Ausschlusskriterien die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Gegebenheiten nicht ermöglichen, wurden

Bereiche, die mit planerischen Ausschluss- und Prüfkriterien überlagert sind, im Rahmen der Abwägung aus planerischen Gründen, i.d.R. aus Vorsorgegründen, ausgeschieden. Die Anwendung des ersten Planungsschritts war einer von zwei Planungsschritten, die durchgeführt wurden, um den Untersuchungsraum einzugrenzen, d.h. der Abgrenzung einer sog. Suchraumkulisse für die weitere Erarbeitung der möglichen künftigen Vorranggebiete.

Im zweiten Planungsschritt wurden zunächst Flächen aus der weiteren Betrachtung ausgeschieden, die kleiner waren als drei Hektar. Ziel war es, einerseits für die Nutzung durch Freiflächenphotovoltaikanlagen – auch aus Gründen der Wirtschaftlichkeit – größere Gebiete vorzusehen und andererseits Anlagen im räumlichen Zusammenhang zu bündeln. Gebiete knapp unter 3 ha, die im Verbund mit anderen Gebieten, bestehenden Anlagen oder anderer baulicher Vorbelastung (Straßen, Schienenwege, Klärwerke, Deponien, Umspannwerke, Industrie- und Gewerbegebiete etc.) wirken bzw. eine besondere Eignung aufweisen, wurden auch bei einer Größe von unter drei Hektar weiter betrachtet. I.d.R. wird davon ausgegangen, dass eine gemeinsame Wirkung der Flächen noch bei einem Abstand von höchstens 50 Metern denkbar ist. Im Einzelfall kann aber auch ein geringerer Abstand in Kombination mit einer räumlichen Zäsur (z.B. Verkehrsinfrastruktur) zu einer getrennten Betrachtung von Flächen führen.

Die Planungsschritte 1 und 2 führten zur Abgrenzung einer ersten Suchraumkulisse, die eine Grundlage für den informellen Austausch mit den Kommunen in der Region bildete. Im Rahmen der ersten Abstimmung, die im März und April 2023 stattfand, hatten die Kommunen die Möglichkeit, sich zum Suchraum innerhalb ihrer Gemarkungsgrenzen zu äußern. Gemeindliche Entwicklungsabsichten und Einwände fanden somit sehr frühzeitig Eingang in den weiteren Planungsprozess. Auf Basis der Ergebnisse des Austausches wurden Prüfflächen zugeschnitten, die der weiteren Konflikt- und Eignungsbewertung (dritter Planungsschritt) zugeführt wurden. Im Rahmen dieses Planungsschritts wurden die verbliebenen Flächen anhand der auf der Fläche vorliegenden Konflikte bewertet. Hier wurden die im Vorfeld definierten Konfliktkriterien herangezogen.

Im nächsten Schritt wurden die weiterhin in der Planung verbleibenden Flächen einer Einzelfallbetrach-

tung unterzogen. Dabei spielen alle weiteren Faktoren, die keinen harten Ausschluss darstellen, eine Rolle, aber auch Kriterien wie die Topographie wurden in diesem Schritt herangezogen (vierter Planungsschritt).

Auf Basis der durchgeführten Planungsschritte 1-4 wurden geeignete Flächen für die Festlegung von Vorranggebieten für Freiflächenphotovoltaikanlagen abgegrenzt. Die dann vorliegende Gebietskulisse wurde mit dem Mindestflächenziel nach § 21 KlimaG abgeglichen, um das Erreichen des Flächenziels sicherzustellen. Mit der Abwägung und Einarbeitung der Stellungnahmen, die im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingebracht werden, wird sich möglicherweise das Erfordernis ergeben, zu den vorangegangenen Planungsschritten zurückzukehren, um im Endergebnis mindestens das Flächenziel gemäß § 21 KlimaG zu erreichen (fünfter Planungsschritt).

Umweltbericht

Nach § 8 ROG bzw. § 2a Landesplanungsgesetz (LplG) ist bei der Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG („SUP -Richtlinie“) durchzuführen. Zweck der Umweltprüfung ist es, Umweltaspekte bei

der Ausarbeitung und Annahme von Plänen einzubeziehen und diese Berücksichtigung im Planungsprozess transparent darzulegen.

Der Regionalverband hat daher begleitend zur Aufstellung des Planentwurfs den Umweltbericht erarbeitet, der das Ergebnis der Umweltprüfung dokumentiert.

Zentraler Bestandteil der Umweltprüfung ist damit der Umweltbericht als eigenständiges Dokument. Der Umweltbericht stellt den aktuellen Kenntnisstand über mögliche Auswirkungen der regionalplanerischen Festlegungen auf die Umwelt bei deren Umsetzung dar. Mit der planbegleitenden Darstellung der Ergebnisse sollen erhebliche Auswirkungen des Regionalplans auf die Umwelt sowie Planungsalternativen transparent und frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet werden, sodass diese im planerischen Abwägungsprozess berücksichtigt werden können.

Zum Untersuchungsrahmen des Umweltberichts wurden im sogenannten Scoping die durch die Planung berührten Behörden und Umweltverbände angehört.

Anhang: Bekanntmachung



REGIONALVERBAND MITTLERER OBERRHEIN

Öffentliche Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit

im Rahmen der **Fortschreibung des Kapitels 4.2.5 „Erneuerbare Energien“, Plansätze 4.2.5.1 „Allgemeine Grundsätze“ und 4.2.5.3 „Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2003** als Kapitel 1.2.7 „Grundsätze zur Entwicklung der Energieversorgung“ sowie Kapitel 4.2 „Energieversorgung“, Plansätze 4.2.1 „Anlagen der Energieversorgung“ sowie 4.2.3 „Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen“ gemäß § 9 Abs. 2 und 3 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 12 Abs. 3 Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg (LplG)

Der Planungsausschuss des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein hat am 22.01.2025 die erneute Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung des oben genannten Regionalplankapitels beschlossen.

Der **Planentwurf** enthält Festlegungen zu der Entwicklung der Energieversorgung und der Errichtung von Anlagen der Energieversorgung. Zudem enthält er Festlegungen zur Flächenauswahl für den Bau und Betrieb von Freiflächenphotovoltaikanlagen in Form von Vorranggebieten und zur Steuerung durch die kommunale Bauleitplanung.

Zum **Planungsgebiet** gehören der **Landkreis Karlsruhe**, der **Landkreis Rastatt**, der **Stadtkreis Karlsruhe** und der **Stadtkreis Baden-Baden**.

Der Planentwurf, die Begründung und der Umweltbericht sind von 03.03.2025 bis 04.04.2025 kostenlos für jedermann im Internet einseh- und abrufbar unter

<https://rvmo.raumordnung-online.de/plan/solarenergiervmo>

Zusätzlich sind die Unterlagen bei folgenden Stellen während der Sprechzeiten kostenlos zugänglich:

- **Regionalverband Mittlerer Oberrhein**, Baumeisterstr. 2, 76137 Karlsruhe, Eingangsbereich Erdgeschoss; Mo-Fr 9-12 Uhr u. Mo-Do 14-15.30 Uhr
- **Landratsamt Karlsruhe**, Kriegsstraße 100, 76133 Karlsruhe, Empfangsbereich im 3.OG (Servicecenter); Mo-Fr 8-12 Uhr, Do 14-17 Uhr.
- **Stadt Karlsruhe**, Kaiserallee 4, 2. OG, Raum 245; Mo-Fr 8:30-12 Uhr u. 14-15:30 Uhr. Für die Einsichtnahme wird eine vorherige terminliche Absprache mit dem Stadtplanungsamt empfohlen unter Tel. 0721/133-6191 oder E-Mail: planverfahren@stpla.karlsruhe.de
- **Stadt Baden-Baden**, Abteilung Stadtentwicklung und Stadtplanung, Zimmer 629, Rathaus, Marktplatz 2, 76530 Baden-Baden; Mo-Fr 8-12 Uhr, Mo-Mi 14-16 Uhr, Do 14-17.30 Uhr. Abweichende Öffnungszeiten: Am 04.03.2025 ist die Stadtverwaltung nur von 8-12 Uhr geöffnet.
- **Landratsamt Rastatt**, Kunden-Service-Center im EG, Am Schlossplatz 5, 76437 Rastatt; Mo u. Do 8-16 Uhr, Di u. Fr 8-12 Uhr.

Zum Planentwurf, zur Begründung und zum Umweltbericht kann jedermann gegenüber dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein bis spätestens 04.04.2025 **Stellung nehmen**.

Die Stellungnahme soll elektronisch abgegeben werden an ee@region-karlsruhe.de. Sie kann auch schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Nach Ablauf dieser Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 ROG).

Der Regionalverband prüft die vorgebrachten Stellungnahmen und teilt das Ergebnis der Prüfung den Absendern mit. Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung dadurch ersetzt werden, dass Einsicht in das Ergebnis beim Regionalverband, einem Stadtkreis oder einem Landkreis der Region während der Sprechzeiten ermöglicht wird. Darauf wird gegebenenfalls durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

Personenbezogene Daten werden in diesem Verfahren zur Erfüllung einer in der Zuständigkeit des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein liegenden öffentlichen Aufgabe unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) entsprechend der Datenschutzerklärung des Regionalverbandes (<https://www.region-karlsruhe.de/datenschutzerklaerung/>) verarbeitet. Die Datenverarbeitung kann auch zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erfolgen. Die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 4 LDSG i.V.m. Artikel 6 Abs. 1 lit e) DS-GVO sowie Artikel 6 Abs. 1 lit c) DS-GVO. Die Datenschutzerklärung enthält nähere Informationen zum Auskunftsrecht, zum Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung, zum Recht auf Widerspruch und Beschwerde. Sie liegt auch bei den zur Einsicht bereitgehaltenen Unterlagen aus.

Karlsruhe, 21.02.2025

Dr. Christoph Schnaudigel, Landrat
Verbandsvorsitzender